

Statuten des Schiverbandes Brandnertal – Walgau Walsertal (SV BWW)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schiverband Brandnertal – Walgau – Walsertal (SV BWW)“, hat seinen Sitz in Bürs und ist Mitglied des VSV (Vorarlberger Ski Verbandes).

§ 2 Zweck und Tätigkeitsbereich

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Wintersportvereine der Schiregionen Brandnertal, Großes Walsertal und Walgau im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit in Belangen der Förderung und Pflege des Wintersportes zusammenschließen. Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine sowie der Talschaftsverbände bleibt weiterhin aufrecht.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Durchführung von Wintersportveranstaltungen, die über den Rahmen „vereinsoffen“ hinausgehen;
 - b) Betreuung des Rennläufernachwuchses durch Schaffung von Trainingsmöglichkeiten udgl.;
 - c) Beschickung von Wettkämpfen durch Schiläufer der Verbandsvereine;
 - d) Veranstaltung von Schimeisterschaften;
 - e) Erarbeiten eines Terminkalenders für Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Mitgliedsvereinen;
 - f) Vertretung der sportlichen Belange gegenüber dem VSV unter Berücksichtigung der im Dachverband zusammengeschlossenen Vereine.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beiträge der Mitgliedsvereine
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Förderungen
 - d) Sponsoren
 - e) Spenden und sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist auf Vereine, Ehrenmitglieder und Unternehmen, die sich dem Wintersportbetrieb widmen, beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Als Gönner des Verbandes können Personen, Körperschaften oder sonstige juristische Personen aufgenommen werden, welchem dem Vorstand ihre besondere Unterstützung zuteilwerden lassen wollen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diesen stehen sonst keinerlei Rechte im Verband zu.

- (3) Personen, die sich für den Verband besonders verdient gemacht haben, können über Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Verbandsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis 31. Jänner des laufenden Verbandsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (5) Die Mitgliedsvereine haben dem Verband alle ordentlichen ÖSV-Mitglieder namentlich zu melden. Diese Liste gilt als Grundlage für die Feststellung der Stimmberechtigung in der Delegiertenversammlung und die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (7) Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied bei Missachtung oder großer Verletzung der durch die Statuten oder Beschlüsse der Verbandsorgane feststehenden Pflichten ausschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (8) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 7 genannten Gründen von der Delegiertenversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den Delegierten der Mitgliedsvereine und den Ehrenmitgliedern zu. Den Mitgliedsunternehmen steht in den Gremien eine beratende Stimme zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 6 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand, der Sportausschuss, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Delegiertenversammlung kann in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, wenn eine Zusammenkunft nicht möglich oder zweckmäßig ist. Die Teilnehmer müssen in der Lage sein, dem Verlauf der Versammlung akustisch zu folgen. Mehr als die Hälfte der Teilnehmer muss in der Lage sein Wortmeldungen (Fragen und Beschlusanträge) abzugeben. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme;
 - b) Delegierte von Mitgliedsvereinen mit mehr als durchschnittlich 10 Startern pro Walgaucup-Wettkampf in der abgelaufenen Saison haben zwei Stimmen;
 - c) Andere Delegierte stimmberechtigter Mitgliedsvereine haben jeweils eine Stimme. Vereine, welche die festgesetzten Beiträge nicht termingerecht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident. Bei Nichtbesetzung oder Verhinderung führt der Vizepräsident oder wenn auch dieses Vorstandsmitglied nicht gewählt oder anwesend ist der Sportliche Leiter den Vorsitz. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabchlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der gewählten drei Mitglieder des Sportausschusses
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;

- f) Festsetzung der Jahres- oder sonstiger Beiträge für Mitglieder;
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht zumindest aus folgenden Personen:

- Sportlicher Leiter (Leiter des Sportausschusses),
- Kassier,
- Schriftführer,
- zwei weiteren Mitgliedern des Sportausschusses (Kinder- und Schülerbereich),
- Gebietskampfrichter

Weiters sind nach Möglichkeit

- ein Präsident und
- ein Vizepräsident sowie
- Beiräte (für Sponsoring, Materialwartung, Organisation Walgaucup, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

in den Vorstand zu wählen.

- (2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds oder wenn diese Funktion nicht besetzt ist das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsident, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom Sportlichen Leiter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auch auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringlichen Fällen können Entscheidungen schriftlich per Umlaufbeschluss getroffen werden. Diesfalls sind in der Ankündigung bzw. Einladung konkrete Beschlussanträge bekannt zu machen. Die Mitglieder haben die Gelegenheit binnen 72 Stunden vor der Abstimmung Stellung zu nehmen oder Fragen zu stellen. Die Fragen und Stellungnahmen sind unverzüglich zu beantworten und zusammen mit den Antworten allen Mitgliedern bekannt zu machen. Die Abstimmung erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe (auch in elektronischer Form).

- (7) Der Vorsitz führt der Präsident. Bei Nichtbesetzung oder Verhinderung führt der Vizepräsident oder wenn auch dieser nicht gewählt oder anwesend ist, der Sportliche Leiter den Vorsitz–oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Über die Sitzungen ist ein Ergebnis- bzw. Beschlussprotokoll zu verfassen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung. (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstand bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit nächsten Vorstandswahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Gönnern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 12 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportlichen Leiter und den zwei gewählten Vorstandsmitgliedern sowie allenfalls weiteren Fachbeiräten mit bestimmten Funktionen (Trainern, Materialwart, Organisation Walgaucup etc.). Dem Sportausschuss sollte zumindest ein Trainer pro Trainingsgruppe angehören. Zumindest zwei Mal pro Saison werden die Sportwarte der Mitgliedsvereine und die Eltern zu Sitzungen eingeladen.
- (2) Dem Sportausschuss obliegt die Organisation des Sportbetriebes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die
 - Erstellung des Sportkonzeptes,
 - Organisation und Vergabe der Walgaucuprennen,
 - Organisation des Trainingsbetriebes,
 - Erstellung von Kaderrichtlinien,
 - Kadereinteilung und Kommunikation mit Eltern und Rennläufern,
 - Beschickung von Wettkämpfen mit Anmeldung der Rennläufer
- (3) Der Sportausschuss orientiert sich bei seiner Arbeit primär an der Schaffung guter Bedingungen für die Förderung eines qualitativ hochstehenden Angebots für den Schirennlauf im Kinder- und Schülersektor (Jahrgänge U11 und U12 bzw. U13 bis U16). Er berücksichtigt

die Interessen der Talschaften des Schibezirks und fördert nach Möglichkeit (insbesondere im Walgaucup) auch bei jüngeren Kindern den Spaß am Skifahren.

- (4) Der Sportausschuss ist beratendes Fachgremium des Vorstandes und stellt an diesen die erforderlichen Anträge.
- (5) Überdies ist er selbst zur Entscheidung und Beschlussfassung in sportlichen Angelegenheiten befugt, welche innerhalb der Wertgrenzen der jeweiligen Budgetposition des aktuellen Voranschlages liegen und im Einzelfall den Wert von 20 % des Gesamtvoranschlages nicht überschreiten. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten sind dem Vorstand oder der Delegiertenversammlung vorbehalten. Im Zweifel ist die Vorgangsweise mit dem Vorsitzenden des Vorstandes abzustimmen. Eigene Beschlüsse bedürfen einer einvernehmlichen Stimmabgabe durch die gewählten Ausschussmitglieder.
- (6) Die Durchführung der eigenen Beschlüsse obliegt dem Sportlichen Leiter des Sportausschusses – gegebenenfalls unter Mitwirkung des Schriftführers oder Kassiers.
- (7) Der Sportliche Leiter führt den Vorsitz im Sportausschuss und lädt zu Sitzungen ein. Die Einladungen sind spätestens eine Woche vorher schriftlich (auch elektronisch) zu versenden. In dringlichen Fällen können Entscheidungen per Umlaufbeschluss getroffen werden (wie in § 10 Abs. 6). Über die Sitzungen ist ein Ergebnis- bzw. Beschlussprotokoll zu verfassen.
- (8) Der Sportliche Leiter vertritt die leistungssportlichen Anliegen SV BWW im Sportausschuss des VSV.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstandsvorsitzende (§ 10 Abs. 7) und der Sportausschuss führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt sie bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende (§ 10 Abs. 7) vertritt den Verein nach außen. Wichtige Schriftstücke des Vereins (z.B. Bekanntmachungen, Verträge u.ä.) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden oder des Sportlichen Leiters. In Geldangelegenheiten des Vorstandsvorsitzenden oder des Sportlichen Leiters und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Schriftführer verfasst die Protokolle der Delegiertenversammlung und des Vorstands und erledigt den übrigen Schriftverkehr. Schriftstücke von untergeordneter Bedeutung können von ihm allein gezeichnet werden (im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder dem Sportlichen Leiter).
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei

Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, den Mitgliedsvereinen aliquot nach Anzahl der gemeldeten ÖSV-Mitglieder, sonst anderen gemeinnützigen Zwecken in den Verbandsregionen, zugewiesen werden.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung vom 19.10.2021.